

Geschäftsordnung des National Committee of the Scientific Committee on Solar Terrestrial Physics (SCOSTEP)

der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)

vom 11. Dezember 2015

Auf Antrag der «Platform Mathematics, Astronomy and Physics» (MAP) gemäss Art. 6 Abs. 5e der Geschäftsordnung (GO) der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz erlässt der Vorstand gestützt auf GO Art. 7 Abs. 1 das folgende Reglement:

Artikel 1 Grundsatz

- ¹ Unter dem Namen «National Committee of the Scientific Committee on Solar Terrestrial Physics (SCOSTEP)», nachfolgend Landeskomitee SCOSTEP genannt, besteht eine Arbeitsgruppe der «Platform MAP» gemäss GO Art. 7 Abs. 1.
- ² Das Scientific Committee on Solar Terrestrial Physics (SCOSTEP) ist ein interdisziplinäres Organ des International Council for Science (ICSU). SCOSTEP unterstützt ICSU in seiner Mission, die internationale Forschung zum Nutzen der Gesellschaft zu stärken. SCOSTEP organisiert internationale, interdisziplinäre Programme und fördert die Forschung im Bereich solar-terrestrial physics durch zur Verfügung stellen eines Rahmens für internationale Kollaboration und Verbreitung von Wissen zusammen mit anderen Organen des ICSU.

Artikel 2 Ziele und Aufgaben

- ¹ Das Landeskomitee SCOSTEP bezweckt auf nationaler Ebene die Förderung und Koordination der Aktivitäten der Schweizer Forschenden im Zusammenhang mit den Forschungsthemen von SCOSTEP. Es wirkt als Schnittstelle zwischen den Forschenden und anderen interessierten Institutionen sowie der Öffentlichkeit mit den Aktivitäten von SCOSTEP.
- ² Das Landeskomitee SCOSTEP vertritt die Interessen der Schweiz in SCOSTEP. Die Präsidentin/der Präsident nimmt zu diesem Zweck als offizieller Vertreter der Schweiz an der alle zwei Jahre stattfindenden Generalversammlung der SCOSTEP teil.
- ³ Das Landeskomitee SCOSTEP kann geeignete Persönlichkeiten aus Schweizerischen Institutionen für Funktionen in SCOSTEP vorschlagen.

Artikel 3 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- ¹ Alle an SCOSTEP Wissenschaft interessierten Schweizer Institute können je einen Vertreter/eine Vertreterin in das Landeskomitee SCOSTEP vorschlagen. Im Bedarfsfall können Expertinnen oder Experten ohne Stimmrecht als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.
- ² Die Wahl und die Amtsdauer der Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten richten sich nach der Geschäftsordnung der SCNAT.

Artikel 4 Organisation

- ¹ Das Landeskomitee SCOSTEP trifft mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden von der Präsidentin/vom Präsidenten einberufen.

- ² Das Landeskomitee SCOSTEP ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- ³ Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Das Landeskomitee SCOSTEP führt über seine Sitzungen ein Protokoll. Beschlussfassung zu einzelnen Geschäften ausserhalb von Sitzungen auf dem Korrespondenzweg ist möglich.
- ⁴ Die Präsidentin/der Präsident vertritt das Landeskomitee SCOSTEP im MAP-Plenum und nach aussen. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung möglich. Die Präsidentin oder der Präsident ist für die SCNAT in allen Belangen die massgebende Ansprechperson und ist bei Bedarf für die sachdienliche Weiterleitung der Unterlagen besorgt.
- ⁵ Die Präsidentin/der Präsident erstellt jährlich in den vorgegebenen Fristen zu Händen der SCNAT einen Bericht über seine Tätigkeit.

Artikel 5 Finanzielle Mittel und Entschädigungen

- ¹ Die finanziellen Mittel des Landeskomitee SCOSTEP sind die Beiträge der SCNAT. Das Landeskomitee SCOSTEP reicht dazu in den vorgegebenen Fristen und gemäss den Bestimmungen des Beitragsreglements der SCNAT einen Budgetantrag ein.
- ² Für die Tätigkeit der Mitglieder des Landeskomitees SCOSTEP werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Reiseentschädigungen und Spesen für Mitglieder werden nach den Ansätzen der SCNAT ausbezahlt.
- ³ Rechnungslegung erfolgt in den vorgegebenen Fristen nach den Bestimmungen des Beitragsreglements der SCNAT.

Artikel 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Vorstand der SCNAT an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2015 genehmigt.



Prof. T. Courvoisier
Präsident SCNAT



Dr. Jürg Pfister
Generalsekretär SCNAT